

■ VERBAND

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHerausgeber
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.O.Z., SCHREYVOSELGASSE 3, 1010 Wien I

TEL. 0 22 2/533 61 78-0*

FAX 533 61 78-22

TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 Wien

H. Czerning

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>22</u>	-GE/19 <u>03</u>
Datum: 7. MAI 1993	
Verteilt 07. Mai 1993 <i>/H</i>	

Wien, 6. Mai 1993
Sch/lu/w:NR

Betrifft: Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen Hörfunks
(Regionalradiogesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum o.a.
Gesetzesentwurf und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schaff

Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalradiogesetzes

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber begrüßt den vorliegenden Entwurf, in dem die Bereitschaft der Bundesregierung zum Ausdruck kommt, die elektronischen Medien – zumindest im Teilbereich des Radios – für privatwirtschaftliche Initiativen zu öffnen. Österreich sollte damit die Entwicklung zu einem dualen Rundfunksystem nachvollziehen, die in unseren Nachbarländern schon längst verwirklicht ist.

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber hat schon mehrfach – zuletzt anlässlich der Vorlage des Positionspapiers "Eine Neue Medienordnung für Österreich" am 16. 9. 1992 – darauf hingewiesen, daß die Frage der Neuordnung der elektronischen Medien in einem Gesamtzusammenhang, insbesondere auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Printmedien zu betrachten ist. Es muß das Ziel sein, die volle Medienfreiheit zu verwirklichen und zugleich die Öffnung auf dem Sektor der elektronischen Medien in einer Weise zu gestalten, die die Chancengleichheit der Printmedien wahrt.

1. Zu § 1: Grundsätzliches

Durch den Entwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Zulassung von "Programmveranstaltern" geschaffen werden, die ein eigenständiges „regionales Hörfunk-Programm" (§ 1 Abs. 2) bzw. „lokalen Hörfunk" (§ 2 Abs. 2 lit. b) veranstalten. Gleich hier ist anzumerken, daß es eine Schwäche des Entwurfs ist, daß grundlegende Begriffe wie "Programmveranstalter", "regional" oder "lokal" nicht näher definiert werden, sodaß sich die Zweifelsfragen über den Begriffsinhalt durch das ganze Gesetz ziehen. Es wäre anzuregen, dem Entwurf eine Bestimmung voranzustellen, indem diese und andere wichtige Begriffe definiert werden.

Soweit der Begriff des "Regionalprogramms" bzw. des regionalen Programmveranstalters so zu verstehen ist, daß sich die Verbreitungsgebiete der Privatradios im wesentlichen mit den Grenzen der Bundesländer decken sollen, erscheint dieses Konzept zu eng und den aktuellen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht angemessen. Tatsächlich handelt es sich bei den österreichischen "Regionalradios" im internationalen Maßstab um *Lokalradios*. Erfahrungen mit dem Lokalfunk im Ausland zeigen, daß die Gebiete der österreichischen Bundesländer z.T. zu kleinräumig sind, um ein Privatradio wirtschaftlich tragfähig erscheinen zu lassen. Zu enge Verbreitungsgebiete und damit zu geringe Reichweiten bedingen eine wirtschaftliche Schwäche der Privatradios, die letztlich zu Lasten der Programmqualität geht. Zwar können die regionalen Programmveranstalter gemäß § 5 in beschränktem Umfang programmlich und werblich zusammenarbeiten, doch wird diese – sehr beschränkte –

Kooperationsmöglichkeit mit Sicherheit nicht ausreichen, um Sender mit kleinem regionalen Einzugsgebiet überleben zu lassen. Den Programmveranstaltern sollte deshalb auch die Möglichkeit eröffnet werden, sich über die Grenzen der Bundesländer hinweg zu großräumigeren Versorgungsbereichen (*länderübergreifende Sendergruppen*) zusammenzuschließen.

Es ist auch nicht einsichtig, warum der Entwurf keine Möglichkeit für die Einspeisung spezieller Programme in *Kabelnetze* vorsieht. Auch fehlt eine Regelung, die die Zulassung österreichischer *Satellitenrundfunkveranstalter* ermöglichen würde. Die Satellitenverbreitung gewinnt aber heutzutage – nicht zuletzt auch für die Verbreitung von Mantelprogrammen – immer mehr an Bedeutung.

Wir schlagen daher vor, den Entwurf in der Weise zu ergänzen, daß neben den regionalen (bundesländerweiten) Programmveranstaltern auch länderübergreifende Sendergruppen zugelassen werden können und auch Vorkehrungen für die Zulassung von privaten Satellitenprogrammen mit up-link von Österreich aus getroffen werden.

2. Zu § 2: Technische Grundlagen/Frequenznutzungsplan

2.1. Die Verwirklichung des Entwurfs bedingt die Zuweisung entsprechender Frequenzen und Standorte an die künftigen Privatradios und macht deshalb eine Neuordnung des in Österreich verfügbaren UKW-Frequenzspektrums notwendig. Hiezu sieht der Entwurf in § 2 das Instrument des Frequenznutzungsplanes vor, der in Form einer Verordnung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassen werden soll.

Durch den Frequenznutzungsplan sollen aber nicht nur die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten zwischen dem ORF und den privaten Programmveranstalter aufgeteilt („zugeordnet“) werden, sondern es sollen zugleich auch die Lizenzgebiete („Sendelizenzen“) der privaten Programmveranstalter festgelegt werden. Damit wird also im Wege des Frequenznutzungsplans über die *Anzahl und die technische Reichweite* – letztlich also über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit – der privaten Programmveranstalter entschieden. Eine solche Entscheidung bedarf einer eingehenden Abklärung der technischen und medienwirtschaftlichen Aspekte unter Heranziehung insbesondere auch von kompetenten Medienfachleuten.

Wenn der Entwurf die Entscheidung über die Lizenzgebiete dem Bundesminister für Verkehr und öffentliche Wirtschaft überträgt, so müßte zumindest sichergestellt werden, daß der Bundesminister zur Anhörung von Fachleuten bzw. zur Beiziehung eines Fachbeirats

verpflichtet wird. Die in § 2 Abs. 3 des Entwurfs angeführten Kriterien – nämlich, daß bei der Festlegung der Lizenzgebiete insbesondere auch die topographischen Verhältnisse, die Bevölkerungsdichte, die technischen Gegebenheiten und die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beachten sind – sind keinesfalls ausreichend, um eine sachgerechte Entscheidung durch den Bundesminister für Verkehr sicherzustellen. Im übrigen wäre es unserer Auffassung nach sachgerechter, die zentrale rundfunkpolitische Entscheidung über die Zahl und Abgrenzung der Lizenzgebiete direkt auf die eigens dafür geschaffene Rundfunkbehörde zu übertragen.

2.2. Die im § 2 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene "Zuordnung" der Frequenzen und Standorte zwischen ORF und privaten Programmveranstaltern soll sich primär an der zur Erfüllung der „gesetzlichen Aufgaben“ des ORF notwendigen Übertragungskapazität orientieren. Allerdings sind diese „gesetzlichen Aufgaben“ im RundfunkG umfangmäßig nicht definiert, sondern es ist in § 3 Abs. 1 RFG nur eine Mindestanzahl von Programmen festgelegt (danach hat der ORF „für mindestens drei Programme des Hörfunks zu sorgen“).

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs des Regionalradiogesetzes wird dazu ausgeführt, daß bei der Frequenzzuordnung die Aufrechterhaltung der Verbreitung der Hörfunkprogramme des ORF „*im gegenwärtigen Umfang mitzubberücksichtigen sei*“, was also auf eine Garantie der Übertragungskapazitäten des ORF im derzeitigen Umfang, also einschließlich Blue Danube-Radio und des neuen Großsenders Wien, hinausläuft. Damit würden die privaten Programmveranstalter praktisch auf Restfrequenzen, die bisher vom ORF noch nicht genutzt wurden, eingeschränkt werden. Eine solche Schutzklausel zugunsten des ORF erscheint unserer Auffassung nach nicht nur überflüssig, sie stellt auch eine völlig unnötige Hypothek für die Entwicklung des österreichischen Privatradios dar. Auch erscheint das Abstellen auf den "gegenwärtigen" Umfang sehr dehnbar, könnte doch der ORF bis zur Beschlußfassung des RRG noch weitere Frequenzen im Anspruch nehmen und diese dann quasi unter dem Schutz des Gesetzes stellen.

Es sollte daher in § 2 Abs. 2 lit. a klargestellt werden, daß ein Vorrang des ORF bei der Frequenzzuordnung nur hinsichtlich der angemessenen Versorgung mit den drei Programmen Ö1, ÖRegional und Ö3 gelten kann und im übrigen hinsichtlich jedes Standorts bzw. Frequenz zu prüfen ist, ob im konkreten Fall nicht die Interessen am privaten Regionalradio das Interesse an der Ausstrahlung anderer ORF-Programme (wie etwa Blue Danube Radio) überwiegen.

3. Zu § 3: Abstrahlung der privaten Programme über ORF-Senderanlagen

Auf Grund der internationalen Frequenzverträge werden den privaten Programmveranstaltern durch den Frequenznutzungsplan – jedenfalls in der Anfangsphase – überwiegend Frequenzen auf solchen Standorten zugewiesen werden, an denen der ORF bereits eine Senderanlage betreibt. Die Programmveranstalter werden schon aus Kostengründen bestrebt sein müssen, die Antennenanlagen des ORF mitzubenützen bzw. den ORF mit der Ausstrahlung des Programms zu beauftragen. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Privatradios wird also auch davon abhängen, wie der ORF diese Aufgabe wahrnimmt.

Wenn im § 3 normiert wird, daß die privaten Programme auch über Sendeanlagen des ORF verbreitet werden können und eine solche Verbreitung eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem ORF und den Programmveranstalter voraussetze, so wird es damit dem ORF *völlig freigestellt, ob und zu welchen Bedingungen* er einen Vertrag mit den zugelassenen Programmveranstaltern über die Abstrahlung der privaten Programme schließt. Auch wenn in den Erläuterungen zu § 3 festgestellt wird, daß sich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ergebe, daß der ORF bei der Zurverfügungstellung von Sendeanlagen nur nach sachlichen Kriterien vorzugehen habe, so kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß der ORF in seiner Entscheidung völlig ungebunden ist und die Programmveranstalter damit sehr weitgehend dem ORF ausgeliefert werden.

Es ist auch unklar, ob ein willkürliches Verhalten des ORF gegenüber einem privaten Programmveranstalter, insbesondere zur Frage der Angemessenheit der an den ORF zu leistenden Entschädigung, im Rahmen des § 3 rechtlich vor der Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden kann (nach § 21 des Entwurfs ist die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zur Rechtsaufsicht über die *Programmveranstalter* berufen – was eine Aufsicht über den ORF ausschließt).

Die Bestimmung des § 3 des Entwurfs sollte also in der Weise geändert werden, daß jedenfalls eine gesetzliche Verpflichtung des ORF zur Ausstrahlung der Programme der zugelassenen Programmveranstalter normiert wird (Kontrahierungszwang). Weiters sollten für die Festsetzung der an den ORF zu leistenden Entschädigung klare Richtlinien im Gesetz selbst festgelegt und auch sichergestellt werden, daß die Entschädigungsregelung im Einzelfall von unabhängigen Sachverständigen nachgeprüft werden kann.

Wir schlagen weiters vor, auch die technischen Anlagen der Post, soweit sie ein öffentliches Sendernetz betreibt, in die Betrachtung miteinzubeziehen. Soweit an einem dem privaten Programmveranstalter zugewiesenen Standort die Post Senderanlagen betreibt, sollte auch sie einem Kontrahierungszwang wie der ORF unterworfen werden.

4. Zu § 4: Programmgrundsätze

In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Veranstalter verpflichtet, in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Den Privatradios wird damit ein öffentlicher Programmauftrag auferlegt, der dem System eines sich privatwirtschaftlich finanzierenden Mediums widerspricht. Es sollte deshalb die Verpflichtung zur Darstellung des regionalen Lebens einschränkend dahin formuliert werden, daß sie nur für den Informationsbereich, insbesondere die Nachrichtengestaltung, gilt.

Weiters wird den Programmveranstaltern in § 4 Abs. 2, 2. Satz RRG-E die Verpflichtung auferlegt, den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben. Diese Bestimmung sollte ersatzlos entfallen, weil ja bereits durch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 1. Satz den Interessen an der Wiedergabe öffentlich relevanter Meinungen der „wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen“ in der Region ausreichend Rechnung getragen wird. Sie könnte auch dahin mißverstanden werden, daß den politischen Parteien und Interessenvertretungen des regionalen Lizenzgebietes kostenlose Sendezeit nach Art der Belangsendungen gemäß § 5 Abs. 1 RFG eingeräumt werden muß.

5. Zu § 5: Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter

Wie die Praxis im benachbarten Ausland zeigt, werden die regionalen Programmveranstalter wirtschaftlich nur überleben können, wenn sie Mantelprogramme übernehmen und sowohl im Programm als auch in der Werbung mit anderen Veranstaltern zusammenarbeiten, insbesondere ganze Sendungen oder gewisse Sendeteile, wie etwa die überregionalen Nachrichten, durchschalten können. § 5 des Entwurfs sieht aber eine Beschränkung der Möglichkeit der zeitgleichen Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter oder des ORF in einem Ausmaß von höchstens 25 v.H. der täglichen Sendezeit des eigenen Programms vor, wobei werbefreie, unmoderierte Musiksendungen ohne diese Beschränkung übernommen werden dürfen.

Es ist zunächst unklar, wie die 25-%-Begrenzung zu rechnen ist. Da nicht die tägliche Sendezeit als ganzes die Bezugsgrundlage bilden soll, sondern nur die Sendezeit des "eigenen Programms", muß also offensichtlich die Zeit des Mantelprogramms als nicht-eigenes Programm vor der Berechnung der 25-%-Basis abgezogen werden - was unlogisch ist und die mögliche Zeit für die zeitgleiche Übernahme fremder Sendungen weiter verringert. Es sollte

daher die Bezugnahme auf das „eigene“ Programm entfallen und auf die tägliche Gesamtsendezeit abgestellt werden.

Unklar ist auch der Begriff der „unmoderierten Musiksendung“, offensichtlich ist damit die Laufbandmusik in den Nachtstunden gemeint. Hier schlagen wir vor, die Nachtstunden (0⁰⁰ – 6⁰⁰) als solche aus der Bestimmung des § 5 herauszunehmen.

Die Beschränkung der zeitgleichen Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter in § 5 mit 25 v.H. scheint angesichts ausländischer Erfahrungen mit Lokalradios deutlich zu niedrig angesetzt zu sein. Es ist darauf zu verweisen, daß etwa im ORF-Regionalprogramm Ö 2 derzeit durchschnittlich 11 Stunden des Regionalprogramms von den Landesstudios selbst gestaltet werden und der Rest – somit ca. 13 Stunden (= 54 %) – als Ringsendung (Rahmenprogramm) bundesweit durchgeschaltet werden. Es sollten die privaten Veranstalter jedenfalls nicht schlechtergestellt werden als der ORF und ihnen die zeitgleiche Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter im Umfang von zumindest 50 v.H. ermöglicht werden.

6. Zu § 6: Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

Den privaten Programmveranstaltern wird analog dem ORF (§ 5 Abs. 2 RFG) eine Verpflichtung auferlegt, für Aufrufe von Behörden in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Es ist zwar einsichtig, daß auch die privaten Programmveranstalter verpflichtet sein sollen, Krisen- und Katastrophenmeldungen jederzeit zu bringen, doch erscheint diese Notwendigkeit hinsichtlich "anderer wichtiger Meldungen an die Allgemeinheit" nicht gegeben zu sein. Es müßte jedenfalls näher definiert werden, was unter solchen wichtigen Meldungen an die Allgemeinheit zu verstehen ist und diese beispielsweise aufgezählt werden.

7. Zu § 7: Werbung

7.1. Im Gegensatz zum öffentlichrechtlichen Rundfunk werden sich die privaten Programmveranstalter zur Gänze aus Werbung finanzieren müssen. Der Werbung kommt daher beim Privatrundfunk eine existentielle Bedeutung zu. Es ist deshalb unverständlich, daß im Entwurf des Regionalradiogesetzes die privaten Programmveranstalter in wesentlichen Punkten *restriktiveren Regelungen unterworfen werden sollen als sie derzeit für den ORF gelten*. Dies würde auch im Fall des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden

Rundfunkgesetz-Novelle gelten, weil die geplanten Änderungen des RFG praktisch ausschließlich das ORF-Fernsehen betreffen!

7.2. Der Entwurf sieht ein Werbezeitlimit von 15 v.H. der täglichen Sendezeit vor, beschränkt aber gleichzeitig die maximale Gesamtwerbedauer pro Tag auf 90 Minuten. Zum Vergleich verfügt der ORF über eine tägliche Gesamtwerbezeit von 120 Minuten in den Programmen des Hörfunks, die etwa zu 75% von Ö 3 ausgeschöpft wird, und zwar mit überwiegend überregionaler Werbung. Während der ORF gemäß § 5 Abs. 3 RFG zusätzlich die Möglichkeit hat, dieses Tageslimit *um bis zu 20% zu überschreiten* (wobei allerdings eine Durchrechnung im Wochendurchschnitt zu erfolgen hat), ist eine solche Überziehungsmöglichkeit für die privaten Programmveranstalter nicht vorgesehen. Es handelt sich bei den 90 Minuten vielmehr um eine starre Grenze, die täglich einzuhalten ist.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 des Entwurfs bedeutet gegenüber den – zusätzlich gebührenfinanzierten – Programmen des ORF eine krasse Diskriminierung. Vielmehr sollte den privaten Programmveranstaltern im Vergleich zum ORF ein deutliches Mehr an Werbezeit und zeitlicher Flexibilität eröffnet werden, insbesondere um ihnen neben der Spotwerbung auch Werberahmensendungen sowie in gewissem Umfang Dauerwerbesendungen zu ermöglichen.

7.3. § 7 Abs. 1 des Entwurfs sieht - entsprechend dem europarechtlichen Standard für das grenzüberschreitende Fernsehen - eine Werbezeitbegrenzung *je Sendestunde* von 12 Minuten vor. Die privaten Programmveranstalter wären damit gegenüber dem ORF, für den eine solche Stundenbegrenzung derzeit *nicht* gilt (und auch in der RFG-Novelle nicht vorgesehen ist), *schlechter gestellt!* Es dürfte daher eine solche Ein-Stunden-Begrenzung jedenfalls nur dann vorgesehen werden, wenn sie gleichzeitig auch für den ORF bindend ist.

7.4. § 7 Abs. 3 des Entwurfs verpflichtet die privaten Programmveranstalter, Werbung grundsätzlich in *Blöcken* zu senden. Auch insoweit wären die privaten Programmveranstalter schlechter gestellt als der ORF-Hörfunk, der nach geltendem Rundfunkgesetz *nicht* dem Grundsatz der Blockwerbung unterliegt (auch nicht nach dem Entwurf der RFG-Novelle!). Es sollte daher der Grundsatz der Blockwerbung für die privaten Programmveranstalter jedenfalls solange nicht gelten, als auch der ORF diesem nicht unterliegt.

Auch die in § 7 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der *Unterbrecherwerbung* würde nur die Privaten treffen, während sie nach RFG für den ORF nicht gilt. Unklar ist, was unter „aktuellen Magazinen“ zu verstehen ist. Die Bestimmung des Abs. 4 sollte deshalb ersatzlos entfallen, zumindest sollte der Begriff „aktuelle Magazine“ herausgenommen werden.

8. Zu § 9: Ausschlußgründe

Nach Z. 6 des § 9 sind von der Zulassung auch Programmveranstalter ausgeschlossen, an denen die in Z. 1 bis 5 genannten Rechtsträger beteiligt sind. Nach dem Wortlaut könnte diese Bestimmung dahin verstanden werden, daß auch eine indirekte und geringfügige Beteiligung etwa einer Gebietskörperschaft an einer Gesellschaft, die sich an einem Programmveranstalter beteiligt, diesen Programmveranstalter von der Zulassung ausschließen würde. Zwar wird die Bestimmung in den Erläuterungen dahin ausgelegt, daß damit nur direkte Beteiligungen der in Z. 1 bis 5 genannten Rechtspersonen gemeint sind, doch kommt diese Absicht im Gesetzestext selbst nicht hinreichend zum Ausdruck.

Wir schlagen daher vor, an Stelle der Z. 6 einen neuen Abs. 2 anzufügen, der besagt, daß Gesellschaften, an denen die Rechtspersonen nach Z. 1 bis 5 maßgeblich beteiligt sind, sich an einem Programmveranstalter nur nach Maßgabe der für Presseunternehmen geltenden Beschränkungen (§ 10) beteiligen dürfen.

9. Zu § 10: Beteiligung von Medieninhabern

Hiezu wird vom Verband eine detaillierte Stellungnahme nachgereicht.

10. Zu § 11 und § 19 Abs. 2: Redaktionsstatut

§ 11 des Entwurfs verpflichtet die Programmveranstalter, insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung ein Redaktionsstatut iS des § 5 MedienG zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen, wenn im Betrieb des Programmveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden. Im Zusammenhang damit bestimmt § 19 Abs. 2 des Entwurfs, daß der Antragsteller das in Aussicht genommene Redaktionsstatut mit seinen sonstigen Bewerbungsunterlagen vorzulegen hat.

In Abweichung vom Grundsatz des § 5 MedienG, wo der Abschluß eines Redaktionsstatuts fakultativ vorgesehen ist, werden die Programmveranstalter zur Vereinbarung desselben gesetzlich verpflichtet, wogegen sich der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber strikte ausspricht. Eine solche gesetzliche Verpflichtung würde nicht nur zu einer völlig unnötigen Polarisierung und Belastung der redaktionellen Arbeit innerhalb der Programmveranstalter führen, sondern in der Praxis auch eine Privilegierung der wenigen angestellten Redakteure gegenüber der Mehrzahl der freien Mitarbeiter bedeuten.

Die Regelung des § 11 stellt offensichtlich auf den Fall ab, daß bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung die geforderte Mindestzahl von 5 Redakteuren besteht, in welchem Fall innerhalb eines Jahres "nach der Zulassung" ein Redaktionsstatut zu vereinbaren ist. Unklar ist, was zu gelten hat, wenn die Zahl an 5 angestellten Redakteuren erst später erreicht wird. Gilt dann die Verpflichtung zur Vereinbarung des Redaktionsstatuts erst ein Jahr nach diesem Zeitpunkt?

Nicht durchdacht scheint auch die Regelung des § 19 Abs. 2, wonach der Zulassungswerber zur Vorlage des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts verpflichtet wird. Das kann wohl nur für den Fall gelten, daß der Bewerber beabsichtigt, von Beginn an fünf angestellte Redakteure zu beschäftigen, weil erst ab dieser Zahl gemäß § 11 die Verpflichtung zum Abschluß eines Redaktionsstatuts besteht. Es erscheint die Vorlage eines Entwurfs eines Redaktionsstatuts auch kein geeignetes Kriterium zu sein, um iS des § 19 Abs. 2 die fachliche Eignung der Bewerber beurteilen zu können.

11. Zu § 13: Rundfunkbehörde

Die Rundfunkbehörde ist in der vorliegenden Konzeption ein überwiegend aus Vertretern der politischen Parteien und bestimmter Interessenvertretungen zusammengesetztes Gremium. Der Bestellungsmodus bietet keine ausreichende Gewähr, daß auf diese Weise auch tatsächlich ein fachlich orientierte Zusammensetzung erreicht wird.

Dieser politische Repräsentativcharakter der Rundfunkbehörde wird – im Zusammenwirken mit der Bestimmung des § 14 Abs. 2, wonach Beschlüsse der Rundfunkbehörde nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können – dazu führen, daß in diesem Gremium praktisch nur politisch paktierte Entscheidungen getroffen werden. Wir schlagen daher vor, die Anzahl der politischen Vertreter in der Rundfunkbehörde zu reduzieren und an Stelle dessen fachlich qualifizierte Vertreter zu bestellen, die von medienwirtschaftlichen Berufsvertretungen zu entsenden sind.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die wichtige Frage der materiellen und personellen Ausstattung der Behörde im Entwurf ungeregelt ist und damit dem Belieben des Bundeskanzlers als ressortzuständigem Minister anheimgestellt ist.

12. Zu § 17: Erteilung der Zulassung

Die im Entwurf vorgesehene Dauer der Lizenz von fünf Jahren ist nach ausländischen Erfahrungen zu kurz bemessen, um einerseits eine wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung und Etablierung der Privatradios zu sichern und andererseits deren faire Beurteilung für den Fall der Wiederbewerbung zu ermöglichen. Wir schlagen daher vor, die Lizenzdauer auf acht Jahre zu erhöhen.

13. Zu § 20: Auswahlgrundsätze

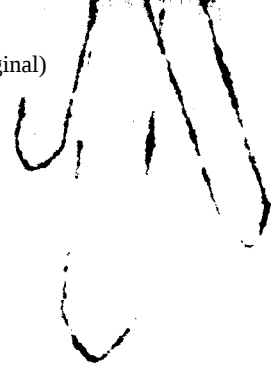
Gemäß § 20 Abs. 1 hat die Rundfunkbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung bewerben, auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hinzuwirken. Diese Einigung hat den Anforderungen des Abs. 2 zu entsprechen.

In den Erläuterungen wird hiezu festgestellt, daß diese Bestimmung nicht eine Veranstaltergemeinschaft mit verschiedenen, selbständig bleibenden Veranstaltern im Sinne einer Segmentierung des Programms auf verschiedene Veranstalter, etwa durch stundenweise Aufteilung, vor Augen hat, sondern eine Integration mehrerer potentieller Radiobetreiber zu einem einheitlichen Programmveranstalter.

Diese Bestimmung ist offensichtlich im Zusammenhang mit der Zahl der zuzulassenden Veranstalter zu sehen. Wenn in einem Bundesland aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nur eine oder zwei Lizenzen vergeben werden können, so könnte es aus demokratiepolitischen Erwägungen tatsächlich wünschenswert erscheinen, wenn dieser Veranstalter eine möglichst breite Trägerschaft aufweist, also die verschiedensten Interessenten am Radio beteiligt werden. Diese Notwendigkeit der Integration der verschiedenen Gruppen am Privatradio wird aber umso geringer, je größer die Zahl der Lizenzgebiete oder Möglichkeiten anderweitiger privatwirtschaftlicher Rundfunkbetätigung sind. Diesem Umstand sollte auch im Entwurf entsprechend Rechnung getragen werden.

Dr. Walter Schaffelhofer e.h.
(Generalsekretär)

Wien, 6. Mai 1993

A large, stylized handwritten mark or signature in black ink, located in the top right corner of the page. It consists of several sweeping, interconnected strokes.